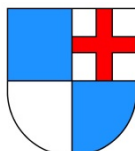


**Exemplar
Amt für Raumplanung**

22 / SR / 1 / 1

**Mutation
RRB 469
vom 13.04.2010**



GEMEINDE ETTINGEN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Inhalt	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Organisation	3
§ 4 Definitionen	3
B. PLANUNG UND FINANZIERUNG	4
§ 5 Strassennetzplan	4
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	4
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen	4
§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	4
§ 9 Übernahme von Privatstrassen	5
§ 10 Kreditbeschluss	5
C. BAUPROJEKT - VERFAHRENSARTEN - INFORMATION	6
§ 11 Bauprojekt	6
§ 12 Orientierungsversammlung	6
§ 13 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	6
§ 14 Plangenehmigung	6
§ 15 Landerwerb, Entschädigung	7
D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION	8
§ 16 Zuständigkeit	8
§ 17 Baubeginn	8
§ 18 Werkleitungen	8
§ 19 Instandstellung	8
E. UNTERHALT UND WINTERDIENST	9
§ 20 Zuständigkeit	9
§ 21 Winterdienst / Unterhalt	9
§ 22 Beleuchtung	9
F. VORTEILSAUSGLEICHUNG: ALLGEMEINES	10
§ 23 Kostentragung	10
§ 24 Landerwerbskosten	10
§ 25 Baukosten	10
G. VORTEILSAUSGLEICHUNG: PROJEKTE AUSSEERHALB VON	11
BAULANDUMLEGUNGSVERFAHREN	11
§ 26 Beitragsperimeterplan	11
§ 27 Verteilung Landerwerbskosten	11
§ 28 Verteilung Baukosten	12
§ 29 Kostenverteilungstabelle	12
§ 30 Kostenverteilung	12
§ 31 Beitragsverfügung	13
§ 32 Rechtsmittel	13
H. VORTEILSAUSGLEICHUNG: PROJEKTE IN BAULANDUMLEGUNGSVERFAHREN	14
§ 33 Kostentragung	14
§ 34 Landerwerbskosten	14
§ 35 Baukosten	14
§ 36 Beitragsperimeter	14
§ 37 Verteilung der Kosten	14
§ 38 Grenzfälle	14
§ 39 Übergabe an die Gemeinde	15
§ 40 Rechtsmittel	15
I. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	16
§ 41 Zuständigkeit	16

§ 42	Gemeingebrauch	16
§ 43	Gesteigerter Gemeingebrauch	16
§ 44	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	16
J.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	17
§ 45	Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen (s. Anhänge 3, 4 und 5)	17
§ 46	Lichtraumprofil (s. Anhang 6)	17
§ 47	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten	17
§ 48	Strassennamen, Gebäudenummern	17
K.	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 49	Rechtspflege	18
§ 50	Strafen	18
§ 51	Übergangsbestimmungen	18
§ 52	Inkraftsetzung	18
L.	BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG	18
	ANHANG 1 / STRASSENTYPEN UND AUSBAUSTANDARDS	19
	ANHANG 2 / BEITRAGSPERIMETER	20
	ANHANG 3 / STÜTZMAUERN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN	21
	ANHANG 4 / EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN	22
	ANHANG 5 / AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN	23
	ANHANG 6 / LICHTRAUMPROFIL ENTLANG VON VERKEHRSANLAGEN	23

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ettingen beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986: (GS 29.252; SGS 430)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Land-erwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a) die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschluss, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b) der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a) die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b) bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c) Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. PLANUNG UND FINANZIERUNG

§ 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen. Der Ausbaustandard ist im Anhang 1 festgelegt.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a) die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen
- b) in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c) auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2

Weiteres, wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne, richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

§ 9 Übernahme von Privatstrassen

1

Private Verkehrsflächen werden von der Gemeinde nur in Eigentum übernommen, wenn sie den in der Gemeinde. üblichen Ausbaunormen entsprechen, in gutem Zustand sind und ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht.

2

Die Übernahme erfolgt ohne Entschädigung.

3

Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme.

§ 10 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

C. BAUPROJEKT - VERFAHRENSARTEN - INFORMATION

§ 11 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

§ 13 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist gemäss Enteignungsrecht nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen.

§ 14 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

2

Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

§ 15 Landerwerb, Entschädigung

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

3

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

§ 16 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 17 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 18 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 19 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenchaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 20 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 21 Winterdienst / Unterhalt

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

2

Auf privaten Strassen, Zufahrten, Zugängen und Plätzen sind Winterdienst und Unterhalt Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist.

§ 22 Beleuchtung

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. VORTEILSAUSGLEICHUNG: ALLGEMEINES

§ 23 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Die Kosten von Neuanlagen sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Kosten für Korrekturen und Unterhalt werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 24 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a) Entschädigungen für den Landerwerb,
- b) Minderwert- und Inkonvenienzenschädigungen,
- c) Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d) die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 25 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a) Planung
- b) Projektierung und Bauleitung
- c) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h) Kapitalkosten
- i) Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Verschleisschicht etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

G. VORTEIL AUSGLEICHUNG: PROJEKTE AUSSERHALB VON BAULANDUMLEGUNGSVERFAHREN

§ 26 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a) Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
- b) Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c) Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

6

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 27 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a) für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen): 100 % Grundeigentümer
- b) für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege: 100% Gemeinde
- c) für separat geführt kommunale Radwege: 100% Gemeinde
- d) für Wanderwege ausserhalb Bauzonen: 100% Gemeinde
- e) für landwirtschaftliche Hoferschliessung: 100 % Grundeigentümer

§ 28 Verteilung Baukosten

1

Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Grundeigentümer	Gemeinde
a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan		
- Sammelstrassen	60 %	40 %
- Erschliessungsstrassen	80 %	20 %
- Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr	100 %	---
b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion:	---	100 %

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 29 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 30 Kostenverteilung

1

Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

§ 31 Beitragsverfügung

1

liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzensschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5 % geschuldet.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

§ 32 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

H. VORTEIL AUSGLEICHUNG: PROJEKTE IN BAULANDUMLE- GUNGSPERIMETER

§ 33 Kostentragung

Die Kosten der Neuanlage von öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb des Baulandumlegungsperrimeters sind von der Baulandumlegungsgenossenschaft zu tragen.

§ 34 Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten gemäss § 24 gehen zu Lasten der Baulandumlegungsgenossenschaft.

§ 35 Baukosten

1

Die Baukosten umfassen die Teilkosten gemäss § 25, Absatz 1, mit Ausnahme der Verschleisschicht (Buchstabe c). Diese Baukosten gehen zulasten der Baulandumlegungsgenossenschaft.

2

Die Gemeinde bezahlt die Erstellung der Verschleisschicht und die Erneuerung der Markierungen.

§ 36 Beitragsperimeter

Der Beitragsperimeter entspricht dem Baulandumlegungsperrimeter. Mit Ausnahme der bestehenden Weg- und Bachparzellen sind alle Grundstücksflächen innerhalb des Baulandumlegungsperrimeters beitragspflichtig.

§ 37 Verteilung der Kosten

1

Die Kosten der Neuanlage werden nach Massgabe des genehmigten Neuzuteilungsplans pro rata Nutzfläche unter den Eigentümern aufgeteilt.

2

Die Nutzfläche wird durch das zum Zeitpunkt der Genehmigung des Neuzuteilungsplanes gültige Zonenreglement und den Siedlungsplan festgestellt.

§ 38 Grenzfälle

1

Kommt eine neu zu erstellende Verkehrsanlage nicht vollständig innerhalb des Baulandumlegungsperrimeters zu liegen, trägt die Baulandumlegungsgenossenschaft nur die anteilmässigen Kosten entsprechend der von der Anlage beanspruchten Grundstücksfläche, die innerhalb des Baulandumlegungsperrimeters liegt.

2

Die restlichen Kosten einer solchen Anlage werden von der Gemeinde bezahlt.

§ 39 Übergabe an die Gemeinde

Spätestens mit der Auflösung der Baulandumlegungsgenossenschaft gehen die Bauwerke und die entsprechenden Parzellen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 40 Rechtsmittel

Es gelten die Rechtsmittel gemäss Baulandumlegungsverfahren.

I. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

§ 41 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat.

§ 42 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 43 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen, Dauerparkieren von Anhängern und Wohnwagen) eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Der Gebührenrahmen richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

3

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal

ist bewilligungs- und gebührenfrei.

§ 44 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

1

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

2

Abwasser von Vorplätzen und Gärten darf nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

J. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 45 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen (s. Anhänge 3, 4 und 5)

1

Bezüglich Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung, sofern das vorliegende Reglement keine anderen Vorschriften erlässt.

2

Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

3

Türen, Tore, Staren, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage hineinragen.

§ 46 Lichtraumprofil (s. Anhang 6)

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die Strassenbeleuchtung dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Grünhecken dürfen die Parzellengrenze nicht überragen.

3

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 47 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten

Für Ausfahrten auf Kantonsstrassen gilt die Norm SN 640 273.

§ 48 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Die Gebäude sind zu nummerieren.

3

Der Gemeinderat ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

K. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 50 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

§ 51 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 52 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

L. BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG

4107 Ettingen, 13. März 2008

Namens des Gemeinderates Ettingen

Die Präsidentin:

Kathy Zuricky

Der Verwalter:

Aldo Grünblatt

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen vom 26. Juni 2007 beschlossen und
von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. ... vom ... 8. Juli 2008
genehmigt.

Der Landschreiber :

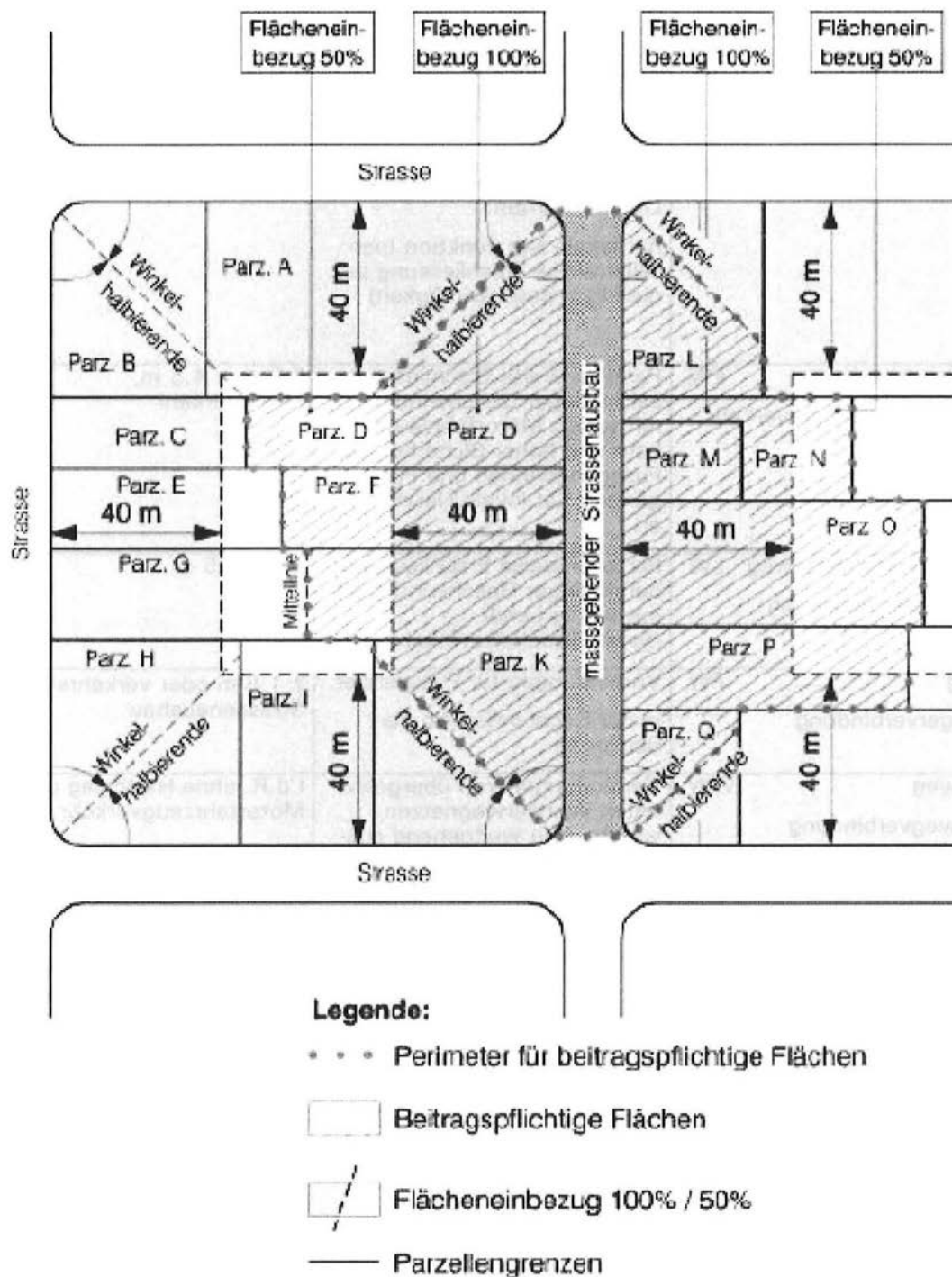
[Handwritten signature]

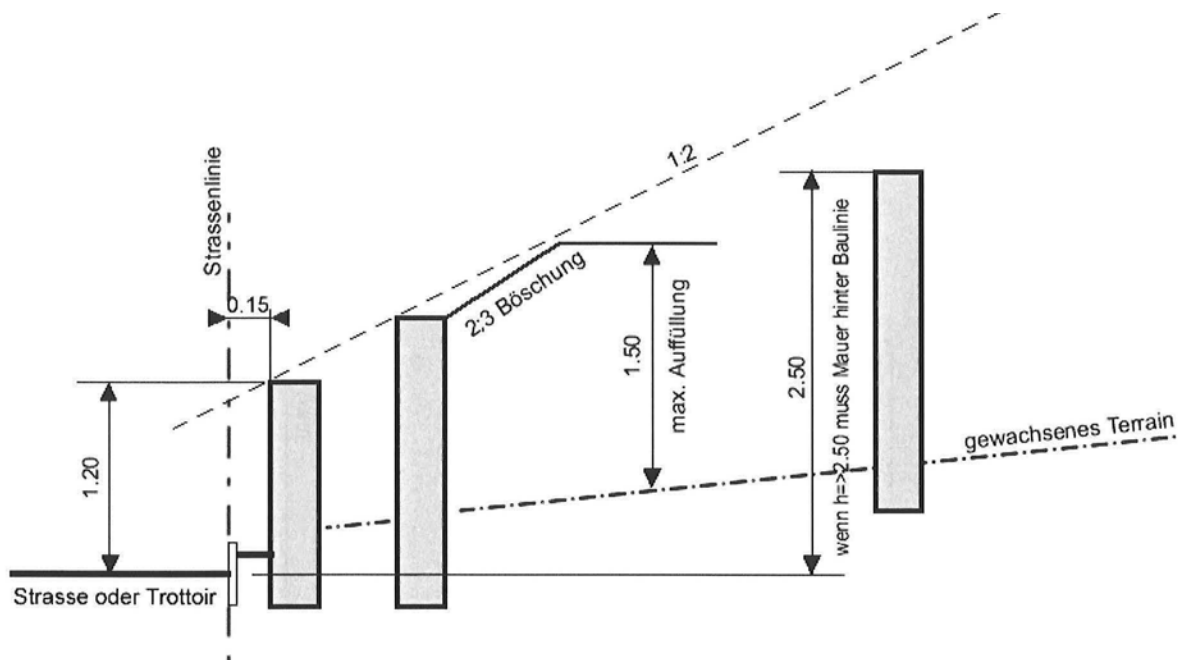
Amtsblatt-Nr. 28
vom 10.07.08

ANHANG 1 / STRASSENTYPEN UND AUSBAUSTANDARDS

Strassentyp		Funktion	Ausbaustandard
Sammelstrasse	SS	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	≥ 5.5 m mit mind. einem Trottoir
Erschliessungsstrasse	ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	≥ 5 m
Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr	EW	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	3.5 m - 4.5 m, Mischverkehr
Land- / Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzonen	LW	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit mit wenig Land- / Forstwirtschaftsverkehr	Max. 3.5 m
Fussweg / Fussgänger Verbindung	FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	≥ 1.5 m oder verkehrs-beruhigter Strassenausbau
Wanderweg / Wanderwegverbindung	WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	I.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr
Trottoir			≥ 1.5 m
Gestaltung der Verkehrsanlagen			Die Anschlüsse der Fussgängerstreifen an Trottoirs, Verkehrsin-seln, etc., sind rollstuhlgerecht auszuführen.

ANHANG 2 / BEITRAGSPERIMETER



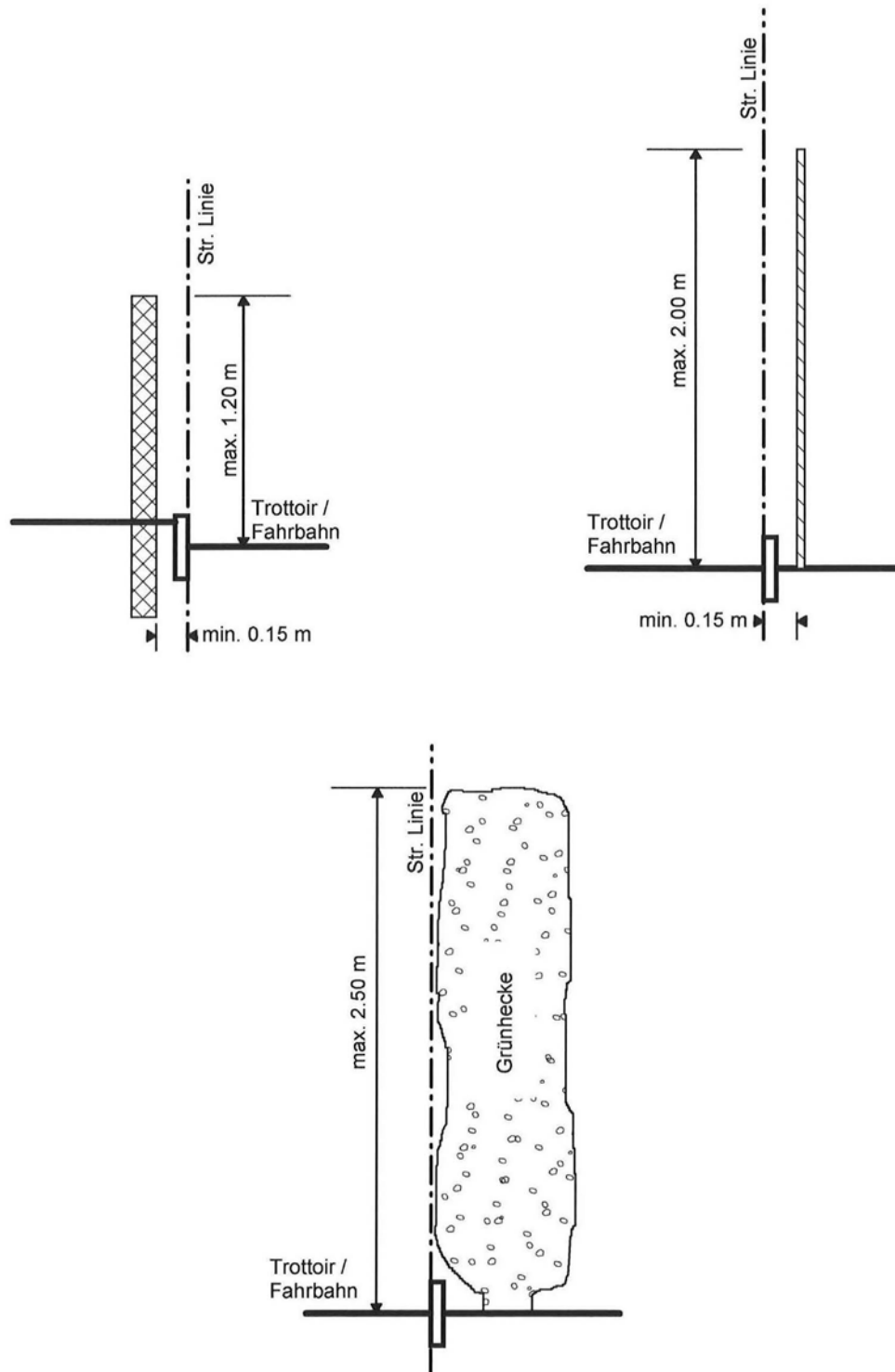
ANHANG 3 / STÜTZMAUERN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

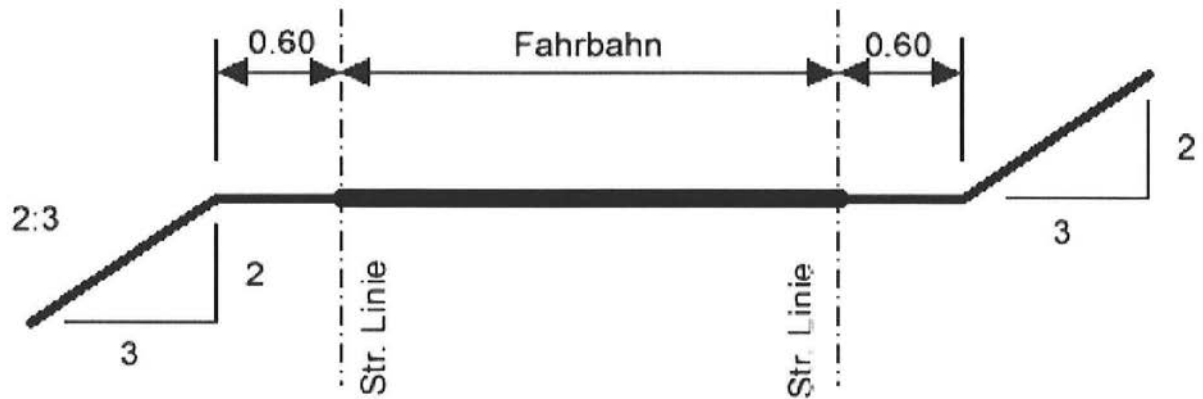
ANHANG 4 / EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Definition

Einfriedungen im Sinne des Gesetzes sind Konstruktionen und Bepflanzungen zur Abgrenzung und Abschirmung von Grundstücken wie Mauern, Grünhecken und Sichtschutzwände in Leichtbauweise.

Nicht als Einfriedungen gelten Abgrenzungen, die nicht höher als 20 cm sind und sich mit geringem Aufwand versetzen lassen.



ANHANG 5 / AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN**ANHANG 6 / LICHTRAUMPROFIL ENTLANG VON VERKEHRSANLAGEN**